2018-09-22

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/334/2018/II-20**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.09.2018				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	23.10.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:
Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Umsatzsteuer des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau für die Jahre 2013 - 2017 und für das Jahr 2018

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Umsatzsteuer des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau

1. für den Zeitraum 2013 in Höhe von 490.300,00 EUR
2. für den Zeitraum 2014 in Höhe von 623.100,00 EUR
3. für den Zeitraum 2015 in Höhe von 786.100,00 EUR
4. für den Zeitraum 2016 in Höhe von 812.200,00 EUR
5. für den Zeitraum 2017 in Höhe von 874.400,00 EUR
6. für den Zeitraum 2018 in Höhe von 950.000,00 EUR

aufgrund der Ausweisung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz und in den Jahresabschlüssen 2013 – 2018.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG-LSA, Hauptsatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen für den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau sind betroffen:

Produktkonto:	Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau 41100.5441600 / 7441600 Aufwendungen / Auszahlungen aus Umsatzsteuer	
Haushaltsansatz:	0,00 EUR	
Erhöhung um: - **in 2013** - **in 2014** - **in 2015** - **in 2016** - **in 2017** - **in 2018**		 490.300,00 EUR 623.100,00 EUR 786.100,00 EUR 812.200,00 EUR 874.400,00 EUR 950.000,00 EUR

Diese zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen werden - auf die einzelnen Jahre betrachtet – gedeckt durch:

Mehrerträge / -einzahlungen	Städtisches Klinikum Dessau-Roßlau 41100.4521600 / 6521600 Erträge / Einzahlungen aus Umsatzsteuer	
in Höhe von - **in 2013** - **in 2014** - **in 2015** - **in 2016** - **in 2017** - **in 2018**		 490.300,00 EUR 623.100,00 EUR 786.100,00 EUR 812.200,00 EUR 874.400,00 EUR 950.000,00 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Eigenbetriebe der Stadt Dessau-Roßlau geben ihre monatliche Umsatzsteuervoranmeldung und ihre Umsatzsteuerjahreserklärung im Namen der Stadt Dessau-Roßlau unter einer einheitlichen Steuernummer ab. Diese Erklärungen wirken für oder gegen die Stadt Dessau-Roßlau und müssen in der Bilanz der Stadt ausgewiesen werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist es notwendig, Veränderungen im Buchungsprozess zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Eigenbetrieben vorzunehmen.

Deshalb ist zum rückwirkenden und künftigen Abgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Eigenbetrieben und der Stadt Dessau-Roßlau die Problematik und die Verbuchung der Umsatzsteuer der Eigenbetriebe zu ändern.

Bisher erfolgt die Verbuchung als durchlaufendes Geld außerhalb des städtischen Haushalts. Zum korrekten Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in der städtischen Bilanz ist aber die Abbildung im städtischen Haushalt notwendig.

Für die Vorjahre 2013 – 2017 ergibt sich hieraus, dass die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer, welche durch die gemeinsame Umsatzsteuererklärung der Eigenbetriebe und der Stadt Dessau-Roßlau gegenüber dem Finanzamt Dessau-Roßlau erklärt wurden, in den städtischen Haushalt nachgebucht werden müssen. Nur durch diese Maßnahme ist eine Ausweisung in den Jahresabschlussbilanzen der Jahre 2013 – 2017 möglich. Gleiches ist auch für das aktuelle Haushaltsjahr 2018 erforderlich.